

Dorf 5
6370 Reith bei Kitzbühel
Tel: 05356/ 654 10
Fax: 05356/ 711 66
gemeinde@reith.eu
www.reith.eu



Wohnungs- und Grundstücksvergaberichtlinie der Gemeinde Reith b. Kitzbühel

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist anzuwenden

- a) Wenn die Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Rahmen des geförderten Wohnens eigene Grundstücke, eigene Wohnungen oder eigene Häuser in welcher Form auch immer weitergibt.
- b) Für Grundstücke, Wohnungen oder Häuser, für welche der Gemeinde Reith bei Kitzbühel im Rahmen des geförderten Wohnens ein Vorschlags- bzw. Vergaberecht zusteht.

II. Vergabevoraussetzungen

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Staatsbürgerschaften gemäß § 17a Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 (TWFG 1991).
- b) Vollendetes 18. Lebensjahr.
- c) Der/die Wohnungswerber/in muss zum Vergabezeitpunkt mindestens 5 Jahre mit Hauptwohnsitz in Reith bei Kitzbühel gemeldet oder zumindest seit 5 Jahren bei einem in Reith bei Kitzbühel angesiedelten Betrieb beschäftigt sein. Davon abgesehen werden kann, wenn der/die Wohnungswerber/in aus beruflichen oder privaten Gründen derzeit nicht in Reith bei Kitzbühel wohnhaft ist, jedoch in der Vergangenheit durchgehend 5 Jahre mit Hauptwohnsitz gemeldet war.
- d) Bei Vorhandensein eines Wohnhauses oder einer Eigentumswohnung ist ein Wohnbedarf für eine geförderte Wohnung jedenfalls nur dann gegeben, wenn der/die Wohnungswerber/in das (alte) Objekt an eine begünstigte Person mit Wohnbedarf veräußert.
- e) Das (Familien)Einkommen des (der) Wohnungssuchenden muss im Rahmen der vom Land Tirol für das jeweilige Vorhaben festgelegten Einkommensgrenzen (Objektförderung, Subjektförderung) förderungswürdiger Personen im Sinne der geltenden Wohnbauförderungs-Richtlinie liegen. Die Prüfung erfolgt durch den Bauträger bzw. die zuständige Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

III. Besondere Vergabekriterien zur Prüfung des Wohnbedarfs

- a) derzeitige Wohnsituation:
- Wohnungslosigkeit
 - Missverhältnis der Familiengröße zur Wohnungsgröße
 - Wohnqualität (insb.: gesundheitsgefährdend, nicht behindertengerecht)
 - Vorhandensein freier Wohnungen oder zur Widmung möglicher bzw. bereits gewidmeter Wohnbauflächen innerhalb der eigenen Familie
- b) Haushaltsgröße
- Anzahl der Personen im Haushalt
 - Kinder im gemeinsamen Haushalt
- c) Soziales Engagement
- Mitgliedschaft in einem Verein
 - Ehrenamtliche Arbeit
- d) Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe
- Soziale Härtefälle (z.B. unvorhergesehene Unglücksfälle in der Familie; Brand etc.)

Erfüllen Bewerber*innen die Kriterien im selben Maße, so ist die früher eingelangte Bewerbung zu bevorzugen.

In besonders gelagerten Fällen kann aufgrund öffentlichen Interesses, aus rechtlichen, sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen von der Vergaberichtlinie oder einzelnen Bestimmungen durch den Gemeinderat unter Ausführung einer Begründung abgegangen werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Vergabe erfolgt mittels einfachen Mehrheitsbeschlusses im Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel, wobei auf die Zuweisung einer Wohnung kein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde besteht.
- b) Die Vorsortierung der Bewerbungen und Erarbeitung eines Vergabevorschlages obliegen dem Gemeindevorstand.
- c) Diese Richtlinie ist auf alle bei der Gemeinde Reith bei Kitzbühel anhängigen Vormerkungen für Wohnungs- oder Grundstücksbewerbungen anzuwenden.
- d) Grundlage der Richtlinie ist der Gemeinderatsbeschluss vom 5.7.2021.
- e) Diese Richtlinie tritt mit Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Kundmachungsvermerk

Angeschlagen am: 7.7.2021

Abgenommen am: 22.7.2021